

* Regelung der Erzeugung von Tabakerfatz- und -zusatzmitteln. Morgen erscheint im Reichsgesetzblatt eine Kundmachung des Finanzministeriums, welche auf Grund des § 383 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung die Tabakerfatz- und -zusatzmittel mit Wirksamkeit ab 15. Juni 1918 als Gegenstände des Tabakmonopols erklärt. Die gewerbsmäßige Herstellung von Kräutermischungen als Tabakerfatz ist schon vor dem Kriege vorgekommen, doch in so verschwindendem Umfange, daß weder die Interessen des Tabakmonopols noch jene der Raucher gefährdet waren und sich die Monopolsverwaltung damit begnügen konnte, den Vertrieb solcher Tabakerfatzmittel in den Tabakverschleißgeschäften zu verbieten. Die durch den Krieg verursachte bekannte Tabakknappheit hat jedoch solche Verhältnisse geschaffen, daß ein Eingreifen der Tabakmonopolsverwaltung ebenso im Interesse der Staatsfinanzen wie in jenem des Publikums nicht weiter aufgeschoben werden kann. Es kommen zahlreiche Arten von Blätter- und Kräutermischungen in den Handel, die unter den verschiedensten Anpreisungen als Tabakerfatz zu ganz übertriebenen Preisen feilgeboten werden. Die Herstellung dieser zumeist völlig wertlosen Mischungen unterlag bisher keinerlei Kontrolle, und es besteht daher neben der Ausbeutung des Publikums noch die Gefahr der Gesundheitsschädigung, andererseits beeinträchtigt das völlig unbeschränkte Sammeln und Bearbeiten der verschiedensten Pflanzen andere wichtige Ziele der Kriegswirtschaft. Die eingangs erwähnte Kundmachung bereitet diesem Zustand ein Ende. Dabei soll aber die Befriedigung der Raucherbedürfnisse nicht durch völlige Beseitigung jeglicher Ersatzstoffe erschwert werden, vielmehr wird die österreichische Tabakregie selbst demnächst einen mit Tabaklauge behandelten und hygienisch völlig einwandfrei hergestellten Tabakerfatz unter dem Namen „Kriegsmischung“ in Verkehr bringen. Außerdem wird das Finanzministerium erforderlichenfalls einzelnen Unternehmungen ausnahmsweise die monopolsbehördliche Bewilligung zur Herstellung bestimmter Ersatzmittel unter Kontrolle und gegen Festsetzung des Verschleißpreises erteilen. Weder die erwähnte Kriegsmischung noch die auf Grund solcher etwa erteilter Lizenzen zugelassenen Ersatzmittel werden unter das Regime der unlängst erlassenen Verordnung, betreffend die Raucherkarte, fallen. Die Gewährung einer Uebergangsfrist für die Monopolsklärung der Tabakerfatzmittel entspricht einer billigen Rücksicht auf Produktion und Handel.